

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 132

**Neue Gestaltungsfreiheit im
französischen Gesellschaftsrecht:
Die Société par actions
simplifiée (SAS)**

Von

Christoph Hirschmann



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH HIRSCHMANN

**Neue Gestaltungsfreiheit im
französischen Gesellschaftsrecht:
Die Société par actions simplifiée (SAS)**

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 132

Neue Gestaltungsfreiheit im
französischen Gesellschaftsrecht:
Die Société par actions
simplifiée (SAS)

Ein Rechtsinstitut zur Unternehmenskooperation
und Umstrukturierung im Konzern

Von

Christoph Hirschmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hirschmann, Christoph:

Neue Gestaltungsfreiheit im französischen Gesellschaftsrecht : die
Société par actions simplifiée (SAS) : ein Rechtsinstitut zur
Unternehmenskooperation und Umstrukturierung im Konzern /

von Christoph Hirschmann. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum Wirtschaftsrecht ; Bd. 132)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1998/99

ISBN 3-428-10026-3

D 5

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-026X

ISBN 3-428-10026-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Tom

Vorwort

Diese Arbeit lag in weitgehend identischer Form der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Wintersemester 1998/99 als Dissertation vor. Maßgebliche Veränderungen der Gesetzeslage durch das Reformgesetz Nr. 99-587 vom 12. Juli 1999 haben jedoch eine Anpassung des Manuskriptes an den aktuellen Stand erforderlich gemacht. Gleichwohl habe ich zum besseren historischen Verständnis des SAS-Rechts die frühere Rechtslage vergleichend dargestellt. Rechtsprechung und Literatur sind bis zur Jahreswende 1999/2000 berücksichtigt.

Mein Dank gilt an erster Stelle meinem akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Marcus Lutter, der die Arbeit angeregt, kritisch begleitet und in vielerlei Weise gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Ulrich Huber danke ich für die sorgfältige und zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Besonders bedanken möchte ich mich auch bei meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Bonn. In zahlreichen Gesprächen konnte ich Kritik und Anregungen in die nunmehr vorliegende endgültige Fassung hineinbringen. Herrn Priv. Doz. Dr. Tim Drygala bin ich ebenso zu Dank verpflichtet wie zahlreichen Damen und Herren aus der Praxis sowie an der Juristischen Fakultät der Université de Bordeaux I, die mich bei meinen Bemühungen, eine auch in der rechtsgestaltenden Praxis verwendbare Arbeit vorzulegen, unterstützt haben. Dem Verlag danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe.

Mein Dank gilt schließlich meiner Frau Stefanie für ihre Geduld, meinem Bruder Stefan für die Korrekturen sowie meinen Eltern, die mich während meiner gesamten Ausbildung unterstützt haben. Gewidmet ist die Arbeit meinem kleinen Sohn Tom.

Düsseldorf, im Oktober 2000

Christoph Hirschmann

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
B. Gestaltungsfreiheit im französischen Gesellschaftsrecht	18
I. Gesellschaft oder Vertrag?	18
II. Begriffsbestimmung	19
1. Kooperation	19
2. Tochtergesellschaft, gemeinsame Tochtergesellschaft	20
3. Konzern	21
III. Die Dogmatik der SAS	24
1. Finalität der SAS	24
2. Systematische Einordnung der SAS in das französische Gesellschaftsrecht ..	25
3. Anwendbares Recht	32
IV. Die Verwirklichung unternehmenspolitischer Ziele vor dem 1. Januar 1994	33
1. Überblick	33
2. Vor- und Nachteile der jeweiligen Rechtsformen	36
a) Société anonyme	36
b) Société en commandite par actions	48
c) Société à responsabilité limitée	50
d) Personengesellschaften	54
e) Groupement d'intérêt économique und Europäische wirtschaftliche Inter- essenvereinigung	58
f) Société en participation	60
3. Ergebnis	61

C. Das Recht der SAS	63
I. Gründung und Finanzierung der SAS	64
1. Die Gesellschafter	64
a) Die Rechtsform der Gesellschafter	64
b) Die Zahl der Gesellschafter	73
c) Das Mindestkapital der Gesellschafter	75
2. Grundkapital	79
a) Die Aktien der SAS	79
b) Die Einlagen	81
c) Veränderliches Grundkapital („capital variable“)	83
d) Fremdfinanzierung	85
3. Neugründung und Umwandlung durch Formwechsel	87
a) Neugründung	87
b) Umwandlung durch Formwechsel	87
aa) Allgemeine Voraussetzungen	88
bb) Besonderheiten bei der Umwandlung einer SA in eine SAS	93
c) Gründerhaftung	95
II. Die Verfassung der SAS	95
1. Einleitung	95
2. Notwendiger Satzungsinhalt	96
3. Die Organisationsstruktur (organisationsrechtlicher Satzungsinhalt)	100
a) Der Präsident	101
aa) Die Rechtsnatur des Präsidenten	102
bb) Die Ernennung	107
cc) Die Vertretungsbefugnis	110
dd) Die Geschäftsführungsbefugnis	112
ee) Die Abberufung	114
ff) Die Vergütung	115
gg) Die Haftung des Präsidenten	117
hh) Dirigeant de fait	120

b) Sonstige geschäftsleitende Personen	122
c) Die Gesamtheit der Gesellschafter	123
aa) Einstimmig zu fassende Beschlüsse	126
bb) Nach den Satzungsvorschriften zu fassende Beschlüsse	127
cc) Fakultative Kompetenzzuweisungen	130
d) Die Stabilität der Gesellschafterstruktur	132
aa) Überblick	133
bb) Die statutarischen Gesellschafterabkommen in der SAS	140
e) Unveräußerlichkeitsklauseln (Clauses d'inaliénabilité)	140
f) Zustimmungsklauseln (Clauses d'agrément)	142
g) Vorkaufsrechte (Droits de préemption)	147
h) Folgeklauseln	150
i) Sonstige Satzungsklauseln	151
aa) Bedeutung der Art. 262 – 14 ff. für das SA-Recht	152
bb) Der Ausschluß von Gesellschaftern	152
j) Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter	159
aa) Der Anteil an Gewinn und Liquidationserlös	159
bb) Stimmrecht und Kapitalbeteiligung	161
cc) Verbot der mißbräuchlichen Stimmrechtsausübung und Treuepflicht	163
dd) Informations- und sonstige Minderheitsrechte	167
k) Haftung der Gesellschafter	170
l) Die Arbeitnehmer: Mitbestimmung, Mitsprache und Information in der SAS	171
m) Kontrolle	175
III. Alleingesellschafter, Auflösung und Liquidation	177
1. Alleingesellschafter	178
2. Auflösung	178
a) Vorzeitiger Auflösungsbeschluß	178
b) Gerichtliche Auflösung aus wichtigem Grund	180
3. Liquidation	182
IV. Strafrechtliche Vorschriften	182

D. Die SAS und die Schaffung neuer Rechtsformen im „Nähebereich“ von Richtlinien	184
I. Überblick	184
II. Die Rechtsetzungskompetenz für die Schaffung neuer Gesellschaftsformen	184
1. Ausschließliche Gemeinschaftskompetenzen	185
2. Konkurrierende Rechtsetzungskompetenzen	186
a) Verordnung und Richtlinie	186
b) Die Abgeschlossenheit der bisherigen Rechtssetzungsmaßnahmen der Gemeinschaft	187
III. Sperrwirkung der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien	188
1. Grammatikalische Auslegung	188
2. Inhalt und Ziele der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien	192
3. Ergebnis	196
IV. Primärrechtliche Sperrwirkung	196
V. Die Schaffung neuer Rechtsformen im „Nähebereich“ von Richtlinien	201
1. Überblick	201
2. Die Umgehung von Richtlinien	202
VI. Ergebnis und Schlußfolgerung	205
E. Zusammenfassung und Würdigung	207
Anhang	212
Literaturverzeichnis	217
Stichwortverzeichnis	236

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
abgedr.	abgedruckt
a. E.	am Ende
AFIC	Association Française des Investisseurs en capital
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALD	Actualité Législative Dalloz
allg. M.	allgemeine Meinung
A.N.S.A.	Association Nationale des Sociétés par Actions
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
Ass. plén.	Cour de cassation, assemblée plénière
Bespr.	Besprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BODACC	Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales
BRDA	Bulletin rapide de droit des affaires
Bull. Civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, chambres civiles (IV. partie: chambre commerciale et financière, sofern nicht anders angegeben)
Bull. Joly	Bulletin Joly
Bull. Lamy	Bulletin d'actualité Lamy sociétés commerciales
C ^{ie}	Compagnie
CA	Cour d'appel
CC	Code Civil
CCom	Code de Commerce
CGI	Code général des impôts
Civ.	Cour de cassation, chambre civile
CNPF	Conseil National du Patronat Français (französischer Arbeitgeber-Dachverband)
COB	Commission des opérations de bourse
Com.	Cour de cassation, chambre commerciale
CPC	Nouveau Code de procédure civile
Crim.	Cour de cassation, chambre criminelle
CTrav	Code du travail
Décr.	Décret, Verordnung
DeP	Droit et Patrimoine

DHG	Décret n° 67–236 du 23 mars 1967 sur les sociétés commerciales, Ausführungsdekret zum Handelsgesellschaftsgesetz
DS	Droit des sociétés
ebd.	ebenda
ECU	European Currency Unit
Éd. E	Édition Entreprise
Éd. G	Édition Générale
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EUV	Vertrag über die Europäische Union, vom 7. Februar 1992 in der Fassung des Amsterdamer Vertrages vom 2. Oktober 1997
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, GEIE
EWIVG	Loi n° 89–377 du 13 juin 1989 relative aux groupements européens d'intérêt économique et modifiant l'ordonnance n° 67–821 du 23 septembre 1967 sur les groupements d'intérêt économique
EWIV-VO	Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), AB1.EG 1985, Nr. L 199/1
EWUU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
Fasc.	Fascicule
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FF	Französische Franken
ff.	folgende (Seiten)
FS	Festschrift
GEIE	Groupement européen d'intérêt économique, EWIV
GIE	Groupement d'intérêt économique
GIE-VO	Ordonnance n° 67–821 du 23 septembre 1967 sur les groupements d'intérêt économique
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)
GP	Gazette du palais
Hb.	Handelsblatt
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
I.N.P.I.	Institut nationale de la propriété industrielle
I.N.S.E.E.	Institut National de la Statistique et des études Économiques
InsG	Loi no 85–98 du 25 janvier 1985 relative au redressement et à la liquidation judiciaires des entreprises (Insolvenzgesetz)

InsG 1967	Loi n° 67–563 du 13 juillet 1967 sur le règlement judiciaire, la liquidation des biens, la faillite personnelle et les banqueroutes – Insolvenzgesetz von 1967
i. V. m.	in Verbindung mit
JCP	Juris-Classeur périodique = Semaine Juridique
JO	Journal Officiel
JO AN	Journal Officiel: Assemblée nationale
JO Senat	Journal Officiel: Sénat
JSoc	Journal des sociétés
L.66–537	Loi n° 66–537 du 24 juillet 1966 sur les sociétés commerciales – Handelsgesellschaftsgesetz
LPF	Livre des procédures fiscales
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
N°	Numéro
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
OPA	Offre publique d'achat
o. V.	ohne Verfasser
PA	Les Petites Affiches
PDG	Président-directeur-général
Rdnr.	Randnummer
RecD	Recueil Dalloz Sirey bzw. Recueil périodique et critique Dalloz
RépD	Répertoire Defrénois
Req	Cour de cassation, chambre des requêtes – Revisionsüberprüfungskammer
RevDIC	Revue de Droit International et de Droit Comparé
RevHJ	La Revue des Huissiers de Justice
RevJurCom	Revue de jurisprudence commerciale (ancien journal des agrégés)
RFC	Revue française de comptabilité
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RJDA	Revue de jurisprudence de droit des affaires
RL	Richtlinie
RS	Revue des sociétés
Rs.	Rechtssache
RTDC	Revue trimestrielle de droit commercial et de droit économique
S.	Seite, Siehe
SA	Société anonyme
SARL	Société à responsabilité limitée
SAS	Société par actions simplifiée
SCA	Société en commandite par actions
S.C.I.	Société civile immobilière
SCS	Société en commandite simple
S.E.	Soietas Europaea
SNC	Société en nom collectif

Soc.	Cour de cassation, chambre sociale
Sté	Société
Suppl.	Supplément
SZ	Süddeutsche Zeitung
TGI	Tribunal de grande instance
Trib. com.	Tribunal de commerce
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
Übers. v.	Übersetzung von
unbek. Verf.	unbekannter Verfasser
vgl.	vergleiche
zahlr.	zahlreich
zit. n.	zitiert nach

A. Einleitung

Hinter dem oft bemühten Schlagwort „Globalisierung“ verbirgt sich ein Prozeß, der die Gesellschaften der Industrieländer zur Zeit nachhaltig verändert. Diesem Prozeß sind sowohl die Industrie, als auch der Dienstleistungssektor unterworfen. Es genügt nicht mehr, daß ein Unternehmen alleine in Deutschland oder Frankreich produziert und seine Produkte dann zentral auf den Weltmarkt bringt. Um wettbewerbsfähig sein und bleiben zu können, müssen die Unternehmen ihre Produktionsstandorte dezentralisieren und vor Ort produzieren. Sie können so flexibler und effizienter auf die jeweiligen Marktgegebenheiten reagieren. Mit solchen Direktinvestitionen geht zudem in aller Regel eine Imageverbesserung im Gastland einher, wenn der Investor dort Arbeitsplätze schafft¹. Er kann dann intensivere Beziehungen etwa zur Regierung, vor allem aber zu den Kunden und zu den inländischen Lieferanten und Händlern entwickeln. Das Unternehmen kann somit sich und seine Produkte optimal an die jeweiligen Marktgegebenheiten anpassen². Eine zweite Tatsache ist der rasante Wandel in der Produkt- und Fertigungstechnologie, bei dem Innovationsinvestitionen in einer Höhe getätigt werden müssen, die Treffsicherheit zur Existenzfrage macht³. Das Problem liegt allenthalben darin, entweder keine eigenen Vertriebskanäle zu besitzen, deren Aufbau viel kostbare Zeit in Anspruch nimmt, während der möglicherweise die Wettbewerber einen für das betreffende Unternehmen „tödlichen“ Vorsprung erlangen. Die notwendigen Investitionen können andererseits die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens übersteigen. Die Suche nach einem kompetenten Partner, der über entsprechende Vertriebswege in dem betreffenden Land verfügt oder benötigtes Know-how und finanzielle Ressourcen einbringen kann, erweist sich oftmals als zwingendes Gebot.

Für deutsche Unternehmen nimmt der französische Markt hierbei eine Schlüsselposition ein. Frankreich und Deutschland sind wirtschaftlich eng miteinander verflochten und füreinander jeweils der bedeutendste Partner⁴. Ende 1994 wurden 8,3% aller Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in Frankreich getätigt, 8,5% der ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland fielen umgekehrt auf Frankreich⁵. Dieses Bild hat sich seither nicht verändert: Der Anteil Frankreichs an der gesamten deutschen Ausfuhr belief sich 1999 auf 11,5%, während die Ein-

¹ Vgl. *Kotler/Bliemel*, Marketing-Management, S. 635.

² Vgl. *Kotler/Bliemel*, Marketing-Management, S. 635.

³ *McKinsey & Company*, Wachstum durch Verzicht, S. VII.

⁴ *Breuer*, Frankreich für Geschäftsleute, S. 59.

⁵ Quelle: *Institut der deutschen Wirtschaft*, Zahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland, 1997, S. 42.

führen 10,5% erreichten⁶. Zusammen genommen stellt allein der deutsch-französische Binnenmarkt mit 40% der EU-Bevölkerung und 42% der europäischen Produktion das größte wirtschaftliche Potential nach den USA und noch vor Japan dar⁷. Die Region Nord-Pas-de-Calais⁸ im Norden Frankreichs bildete in den vergangenen Jahren auch über den deutsch-französischen Kontext hinaus einen europäischen Investitionsschwerpunkt: Mit 55 ausländischen Investitionsprojekten lag sie im Jahre 1997 noch vor dem Großraum Paris und dem Elsaß⁹.

Die Konsequenzen aus diesen Veränderungen erleben wir täglich: Unternehmen kooperieren grenzüberschreitend¹⁰. So gründeten *Dasa*, *Aérospatiale*, *British Aerospace* und *Casa* in den siebziger Jahren die *Airbus Industrie GIE*, die nach der Gründung von EADS in eine neue Rechtsform („Airbus Integrated Company“) überführt werden soll; *Alenia*, *British Aerospace*, *Casa* und *Dasa* bilden ein Konsortium unter dem Dach der *Eurofighter GmbH*; das französisch-britische Gemeinschaftsunternehmen *Eurotunnel SA* befördert Passagiere unter dem Ärmelkanal zwischen beiden Staaten hin und her; *Siemens* und *Sommer Allibert* faßten 1996 Teile ihrer Geschäftsbereiche Automobiltechnik in der *SAS-Autosystemtechnik GmbH & Co. KG* zusammen und unlängst wurde bekannt, daß Siemens und Framatome ihr gemeinsames Nukleargeschäft in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenlegen wollen; die europäische Verpackungsindustrie wird durch den amerikanisch-französischen Konzern *Crown / Carnaud Metalbox* und ein Gemeinschaftsunternehmen von *Schmalbach-Lubeca* und *Pechiney* dominiert. Der Telekommunikationsmarkt schließlich ist im Zuge seiner Liberalisierung solcherart im Umbruch, daß heute geschlossene Allianzen morgen schon wieder durch andere ersetzt werden. Letztlich soll die nächste Generation der Hochgeschwindigkeitszüge TGV und ICE etwa im Jahr 2010 im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes von Deutsche Bahn AG und SNCF zu einem Zug „verschmolzen“ werden. Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen¹¹. Fest steht jedenfalls, daß für solche umfassenden Projekte bloße Absichtserklärungen der beteiligten Gesellschaften in der Regel nicht ausreichen. Die Kooperationspläne sollen und müssen in feste Strukturen gegossen werden, um effektiv am Markt arbeiten und bestehen zu können. Es gibt also im internationalen Bereich in sehr vielen Fällen kaum eine Alternative zur Gründung von (gemeinsamen) Tochtergesellschaften¹².

⁶ Quelle: Hb. v. 16. 3. 2000, S. 10.

⁷ *Breuer*, Frankreich für Geschäftsleute, S. 59.

⁸ Frankreich ist in 25 Regionen (davon vier Überseeregionen) unterteilt, die wiederum aus 96 Departements bestehen. Die Region Nord-Pas-de-Calais umfaßt die Departements Nord und Pas-de-Calais.

⁹ Vgl. *Bonse / Dorfs*, Hb. vom 3. 3. 1998, S. 8.

¹⁰ Vgl. die zahlreichen, freilich etwas älteren Beispiele bei *Brill*, La filiale commune, S. 449 ff.

¹¹ Weitere Beispiele aus der Vergangenheit bei *Kollhosser / Raddatz*, JA 1989, 11 (Fußn. 3).

¹² *Lutter*, ZGR 1987, 332.

Gemäß Art. 3 Abs. 1¹³ gilt für Gesellschaften mit Sitz in Frankreich französisches Recht (*lex societatis*)¹⁴. Das bedeutet, daß für die gemeinsame Tochtergesellschaft eines deutschen und eines französischen Unternehmens, die ihren Sitz in Frankreich hat, französisches Gesellschaftsrecht maßgeblich ist¹⁵. Deutsche und selbstverständlich auch alle anderen Investoren müssen sich deshalb mit dieser Materie auseinandersetzen. Am 3. Januar 1994 ist in Frankreich das Gesetz über die »Société par actions simplifiée« (SAS) in Kraft getreten¹⁶. Diese neue Rechtsform wurde eingeführt, um den Unternehmen ein gesellschaftsrechtliches Instrument an die Hand zu geben, mit dessen Hilfe sie den wachsenden Anforderungen im nationalen und internationalen Wettbewerb begegnen können. Denn auf der Grundlage des bisherigen Gesellschaftsrechts stießen die Unternehmen nach allgemeiner Ansicht¹⁷ allzu oft und allzu schnell an die Grenzen ihrer Entfaltungsmöglichkeiten. Diesem Befund wurde schnell die Tatsache angelastet, daß sich zahlreiche Unternehmen im benachbarten Ausland investiv engagierten¹⁸. Ob tatsächlich eine signifikante Korrelation zwischen beiden Fakten besteht, soll hier nicht erörtert werden. Die vorliegende Arbeit versucht vielmehr, auf die wichtigsten Fragen, die in direktem Zusammenhang mit der SAS auftreten können, eine Antwort zu geben. Der Blick auf die anderen Gesellschaftsformen französischen Rechts ist dabei stets aufs neue zu schärfen, denn freilich dient sich die SAS nicht *eo ipso* als Rechtsform für gemeinsame Tochtergesellschaften an, sondern die Wahl des einen oder anderen Typs hängt – wie so oft – vom Einzelfall ab. Der erste Teil dieser Untersuchung ist daher der Frage gewidmet, ob und inwieweit die soeben erwähnte Kritik an den herkömmlichen Rechtsformen berechtigt ist, um im Anschluß daran die SAS einer rechtlichen Analyse zu unterziehen.

Die Originalität der SAS verlangt zunächst einige grundsätzliche Darlegungen. Dies beinhaltet insbesondere eine dogmatische Erfassung des Systems als Voraussetzung für das Verständnis der zahlreichen Fragen, die vor allem im Zusammen-

¹³ Alle Vorschriften ohne nähere Bezeichnung sind solche des Gesetzes N° 66–537 vom 24. Juli 1966 über die Handelsgesellschaften, abgedruckt in der Textausgabe „Code de commerce“, 92. Aufl., Dalloz 1997. Eine deutsche, freilich etwas veraltete Übersetzung findet sich bei *Gesellschaft für Rechtsvergleichung (Hrsg.)*, *Französisches Gesellschaftsrecht*, eingeleitet und übersetzt von Vicky Gravenstein, 3. Aufl., 1988.

¹⁴ *Ripert/Roblot/Germain*, *Droit commercial I*, Tz. 1035; *Mercadal/Janin*, Rdnr. 393; *Ferid/Sonnenberger*, *Das Französische Zivilrecht 1/1*, I D 340; vgl. auch *Pohlmann*, *Das französische Internationale Gesellschaftsrecht*, S. 48 f.

¹⁵ Vgl. *Malaurie/Aynès*, *Droit civil*, Tz. 430.

¹⁶ Gesetz Nr. 94–1 vom 3. Januar 1994 über die Société par actions simplifiée, JO 4 janvier 1994 (JCP 1994, Éd. E, 62 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 99–587 vom 12. Juli 1999, JO 13 juillet 1999.

¹⁷ Vgl. *du Pontavice*, *RevJurCom* 1989, 242; *Bissara*, *RS* 1990, 553 ff.; *Guyon*, *Les sociétés*, S. 7 f.; *Jauffret/Mestre*, *Droit commercial*, Tz. 497–1.

¹⁸ So die stereotype Begründung, seit das SAS-Gesetzesprojekt erstmals konkrete Formen angenommen hatte; vgl. *CNPF*, *Rapport*, S. 3; *Projet de loi N° 2584*, 20. 2. 1992, JO AN, 4 = *Projet de loi N° 144*, 5. 5. 1993, JO AN, 4; *de Roux*, *Rapport N° 258 v. 2*, 6. 1993, JO AN, 8; *Daily*, *Rapport N° 35 v. 14*, 10. 1993, JO Senat, 6.